

An das Eidg. Politische Departement,  
Abteilung für Auswärtiges zur Kenntnis-  
nahme.  
Bern, den 10. Januar 1921.

14. JAN. 1921 **1921**

Eidg. Zentralstelle  
für Fremdenpolizei  
Der Chef:

10. Januar 1921.

*[Handwritten signature]*

An den

Schweizerischen Gesandten für Belgien,  
Herr Minister **B a r b e y**,

S 1448/Mat 366  
Dr. A/MS.

POLITISCHES DEPART.  
14 JAN 1921  
N<sup>o</sup> 226  
13

Brüssel.

S 49/132/1  
U (Gelt an alle schweiz. Gesandten)  
D  
Barbey ASZ

Betrifft: Einreise von Russen.

Herr Minister,

Mit Kreisschr. iben vom 20. Oktober 1920 be-  
treffend die Einreise von Russen und Armeniern hat das Eidg.  
Justiz- und Polizeidepartement auf die Uebelstände hingewiesen,  
die die Einreise von Russen im Gefolge hat und die Erteilung  
von Einreisebewilligungen von dem Vorliegen bestimmter Voraus-  
setzungen abhängig gemacht. Besondere Massnahmen für die Ein-  
reise von Russen sind im allgemeinen unbedingt am Platz. Hin-  
gegen kann nicht bestritten werden, dass die strikte Durch-  
führung des Grundsatzes, dass alle Einreisegesuche von Russen  
der Zentralstelle für Fremdenpolizei zur Entscheide zu unter-  
breiten seien, zu Unzukömmlichkeiten führt und für die Schweiz  
früher oder später zum Nachteil gereichen kann. Die Russen, die  
in andern Ländern niedergelassen sind und hier voll gesichtet  
sind, fühlen sich den Angehörigen dieser Länder gegenüber hint-  
angesetzt und verstehen nicht, weshalb sie schlechter behandelt  
werden als diese. Die Angelegenheit ist vom Bundesrate besprochen  
worden und sind wir in der Lage, im Auftrage des Departements-  
chefs Sie persönlich, und in Ihrer Abwesenheit Ihren Stellver-



Stes

treter zu ermächtigen, einwandfreien, russischen Staatsangehörigen, deren Verhältnisse Ihnen bekannt sind und über deren Subsistenzmittel kein Zweifel besteht, das Visum für einen vorübergehenden Aufenthalt bis zu drei Monaten selbständig zu erteilen, wenn sie in dem Lande, bei welchem Sie akkreditiert sind, dauernd niedergelassen sind und sich nur zu vorübergehendem Aufenthalt in die Schweiz begeben wollen. Die Leistung einer Kaution ist in diesen Fällen nicht notwendig. Hingegen bitten wir Sie, uns von jeder erteilten Einreisebewilligung sofort Kenntnis zu geben.

Indem wir Ihnen obige Ermächtigung erteilen, sind wir uns mit Ihnen der grossen Verantwortung gegenüber dem Kanton, dem der Russe im Falle eintretender Mittellosigkeit und der Unmöglichkeit ihn wieder abzuschieben zur Last fallen sollte, bewusst. Diese Ermächtigung hat immerhin den Sinn, dass von ihr nur ausnahmsweise und in durchaus einwandfreien Fällen Gebrauch gemacht werde.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Eidg. Zentralstelle  
für Fremdenpolizei  
Der Chef:

